

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes
„Industriegebiet Grünthal“**

Der Stadtrat Röthenbach a.d.Pegnitz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 30. März 2023 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Industriegebiet Grünthal beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat ebenfalls am 30. März 2023 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen (§ 16 Abs. 1 BauGB). Diese wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Folgende Satzung wurde beschlossen:

Satzung der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Grünthal“

Vom 12. April 2023

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz folgende

S a t z u n g :

§ 1

Zu sichernde Planung und räumlicher Geltungsbereich

Der Stadtrat Röthenbach a.d.Pegnitz hat am 30. März 2023 beschlossen, für das Industriegebiet Grünthal einen Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für alle Grundstücke im Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem dieser Satzung angefügten Lageplan im Maßstab 1:5000 rot gepunktet dargestellt.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

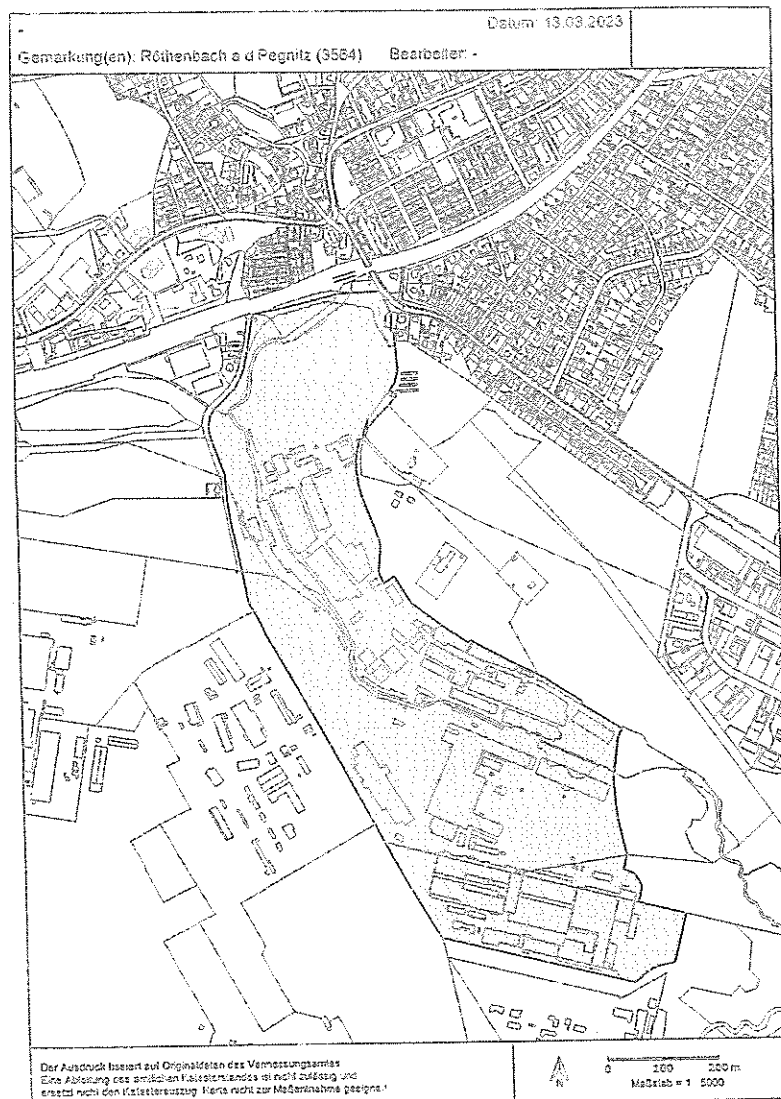
§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten.

Anlage:

Lageplan ohne Maßstab mit rot gepunktetem Geltungsbereich der Veränderungssperre



Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der Geltungsdauer in der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz, Stadtbauamt, EG, Zimmer 1 eingesehen werden. Ferner ist die Satzung auf der Homepage der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz unter www.roethenbach.de, in der Rubrik Rathaus & Bürgerservice unter Bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Röthenbach a.d.Pegnitz, 12.04.2023

STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ



Hacker
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: 13. APR. 2023 bestätigt: _____

Abgenommen am: _____, bestätigt: _____